

Hinweise zum nachstehenden Bericht

1) Verantwortlichkeit

Für den Bericht ist inhaltlich ausschließlich die Unterzeichnende, d.h. die Leiterin der Taskforce „Schwabinger Kunstfund“, verantwortlich.

2) Veröffentlichung

- a) Dieser Bericht ist nur für den/die Adressaten und ausdrücklich nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Für die Konsequenzen einer gleichwohl ohne Zustimmung der für diesen Bericht Verantwortlichen (siehe Ziffer 1) vorgenommenen Veröffentlichung wird keine Haftung übernommen.
- b) Es obliegt, vorbehaltlich der Abstimmung mit den für den Nachlass nach Cornelius Gurlitt Zuständigen, allein in der Entscheidung der für diesen Bericht Verantwortlichen, diesen Bericht vollständig oder in Auszügen Personen und/oder Institutionen, die zivilrechtliche Ansprüche in Bezug auf das untersuchte Kunstwerk stellen, zuzuleiten.
- c) Es obliegt, vorbehaltlich der Abstimmung mit den für den Nachlass nach Cornelius Gurlitt Zuständigen, allein in Entscheidung der für diesen Bericht Verantwortlichen, diesen Bericht ganz, in Teilen oder in Zusammenfassung, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

3) Haftungsausschluss

Die Erforschung der Provenienz eines Kunstwerkes beruht i.d.R. auf komplexer Arbeit, die sich oftmals über viele Jahre hinzieht. Es sind Vorgänge zu rekonstruieren, die meist mehrere Jahrzehnte zurückliegen. Oftmals sind die einzigen Aufschluss gebenden Quellen von Dritten verfasst, die nach heutigen Erkenntnissen in ihrer Darstellung und Bewertung der Vorgänge nicht immer über alle Zweifel erhaben sein müssen. Gleichwohl beruht der Bericht trotz der ausnehmenden Kürze

Provenienzbericht zu Henri Matisse, „Sitzende Frau / In einem Sessel sitzende Frau / Femme assise“, 1921, 55,5 x 46 cm, Öl auf Leinwand (Stand: 07.07.2014)

seiner Entstehungszeit auf höchster Sorgfalt, verbunden mit eingehender bereits vorhandener Expertise. Deshalb gilt:

- a) Gegenstand der Untersuchung war ausschließlich die Frage nach der Herkunft des im Bericht beschriebenen Kunstwerkes. Es wird keine Haftung übernommen für:
- die Richtigkeit der in den Quellen dargelegten Tatsachen, Analysen, Schlussfolgerungen und Bewertungen,
 - die Vollständigkeit bei der Erforschung und Auswertung des Quellenmaterials,
 - die aus den Quellen im Zuge der Recherche gezogenen Analysen und Schlussfolgerungen
 - die auf den Berichtsgegenstand bezogenen Erkenntnisse und deren Zustandekommen und
 - die Echtheit des Kunstwerkes sowie die Richtigkeit seiner Zuschreibung zu einem bestimmten Künstler.
- b) Der Bericht beruht auf den zum Zeitpunkt seiner Entstehung zugänglichen Quellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Auffinden neuen Quellenmaterials, das zu einer Neubewertung der hier gefundenen Ergebnisse führen könnte, nicht ausgeschlossen werden kann.
- c) Der vorliegende Bericht trifft keine Aussage zu zivilrechtlichen Ansprüchen und Rechtspositionen. Soweit insbesondere einzelne Personen als „Erben“ bezeichnet werden, erfolgt dies ohne rechtliche Prüfung und ist damit nicht bindend. Für zivilrechtliche Folgerungen, die von dem/den Adressaten oder Dritten aus diesem Bericht gezogen werden, wird keine Haftung übernommen.

4) Rechte an diesem Bericht

Sämtliche Rechte an diesem Bericht stehen der für den Bericht Verantwortlichen zu.

Provenienzbericht zu Henri Matisse, „Sitzende Frau / In einem Sessel sitzende Frau / Femme assise“, 1921, 55,5 x 46 cm, Öl auf Leinwand (Stand: 07.07.2014)

Provenienzbericht zu Henri Matisse, „Sitzende Frau / In einem Sessel sitzende Frau /Femme assise“ , 1921; 55,5 x 46 cm; Öl auf Leinwand

Im Auftrag des Freistaates Bayern, der Bundesrepublik Deutschland und von Herrn Rolf Nikolaus Cornelius Gurlitt bzw. seiner Erbin (seiner Erben) wird auf Grund der zwischen diesen geschlossenen Vereinbarung vom 8.4.2014 das Gemälde von Henri Matisse, „*Femme assise dans un fauteuil* (auch bekannt als *Femme assise, Figure à l`éventail, Jeune femme à l`éventail bleu, Frau mit Kopftuch in geblümter Bluse, einen Fächer haltend, auf braunen Polstersessel und La Blouse Roumaine)*“, 1921, 55,5x46 cm, Öl auf Leinwand (vgl. Anlage 1) auf seine Herkunft hin untersucht. Dieses Gemälde – im Folgenden als das „Gemälde in Frage“ bezeichnet – wurde im März 2012 in der Wohnung von Herrn Rolf Nikolaus Cornelius Gurlitt in München/Schwabing im Zuge eines Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg aufgefunden und als Beweismittel beschlagnahmt. Die Beschlagnahme wurde zwischenzeitlich aufgehoben und das Ermittlungsverfahren nach dem Tod von Herrn Gurlitt eingestellt.

Das Gemälde war zum Zeitpunkt der Beschlagnahme ungerahmt und ohne Keilrahmen.

Für die Feststellung der Herkunft des Gemäldes sind folgende Fragen zu klären:

- 1) Handelt es sich bei dem „Gemälde in Frage“ um ein Objekt der sog. „Raubkunst“, d.h. um Kunst, die während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland (1933-1945) einem privaten Eigentümer verfolgungsbedingt im Sinne der Washingtoner Erklärung entzogen worden war?
- 2) Wenn die Frage 1 bejaht wird – wem wurde das „Gemälde in Frage“ entzogen?
- 3) Wie kam das „Gemälde in Frage“ zu Hildebrand Gurlitt und dann über diesen zu dessen Sohn, Cornelius Gurlitt?

Provenienzbericht zu Henri Matisse, „Sitzende Frau / In einem Sessel sitzende Frau / Femme assise“, 1921, 55,5 x 46 cm, Öl auf Leinwand (Stand: 07.07.2014)

Diese Fragen können auf Basis des derzeitigen Standes der Recherchen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1:

Das „Gemälde in Frage“ ist auf einem Foto zu sehen, das in der Fotothek des Einsatzstabes Reichsleiter Rosenberg (ERR) – heute im Bundesarchiv in Koblenz – zu sehen ist. Es trägt die ERR-Bezeichnung „UNB“ (unbekannt) 353 (vgl. Anlage 3). Das deutet – Methoden, Ziele und Verfahren des ERR als bekannt unterstellt – darauf hin, dass das „Gemälde in Frage“ nicht durch freiwillige Hingabe wie Verkauf oder Schenkung aus dem ursprünglichen Eigentum weitergegeben, sondern vielmehr im Gebiet des besetzten Frankreichs durch den ERR gewaltsam entzogen worden war.

Die Frage 1 wird deshalb mit der Feststellung, dass es sich um einen Fall von Raubkunst handelt, beantwortet.

Frage 2:

Die Frage, wem das „Gemälde in Frage“ durch den ERR entzogen wurde, machte eingehende Recherchen in umfanglichem Archivmaterial unabdingbar nötig, weil das „Gemälde in Frage“ die o. g. „UNB“ Nummer trägt. Diese Bezeichnung steht für „Herkunft aus unbekannter Sammlung“. Damit wurden vom ERR Werke bezeichnet, die im Wege der Beschlagnahme und Wegnahme und späterer Lagerung von ihren ursprünglichen Sammlungen getrennt worden waren und die deshalb einem bestimmten Sammler/ Eigentümer nicht mehr zugeordnet werden konnten. Daher musste der Weg des Gemäldes in Frage vom ERR zurück zu dem Eigentümer, dem es durch den ERR entzogen wurde, genau erforscht werden.

Das „Gemälde in Frage“ war als UNB 353 inventarisiert und entsprechend in den ERR-Karteikarten verzeichnet. Dies wird auch durch das erwähnte Foto aus der Fotothek-Sammlung des Bundesarchivs erkennbar und bewiesen (vgl. Anlagen 2 und 3). Diesem Hinweis auf die Unbekanntheit des früheren Eigentümers musste mit äußerster Sorgfalt nachgegangen werden, denn die

Provenienzbericht zu Henri Matisse, „Sitzende Frau / In einem Sessel sitzende Frau / Femme assise“, 1921, 55,5 x 46 cm, Öl auf Leinwand (Stand: 07.07.2014)

Frage, wem das „Gemälde in Frage“ vom ERR entzogen wurde, steht im Mittelpunkt dieser Herkunftsuntersuchung.

Das „Gemälde in Frage“ war im Zuge des genannten Ermittlungsverfahrens als Fundmeldung in die Lostart-Datenbank der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste in Magdeburg eingestellt und damit öffentlich gemacht worden. Entsprechende Meldungen mit Hinweisen auf potentielle frühere Eigentümer gingen darauf ein.

Das gilt vor allem für den seinerzeit in Frankreich lebenden Sammler und Kunsthändler Paul Rosenberg und dessen heutige Erbinnen Elaine Rosenberg aus New York City, USA und Anne Sinclair aus Paris, Frankreich. Entsprechende Rückgabeansprüche wurden von diesen geltend gemacht.¹

Paul Rosenberg war ein ambitionierter und sehr erfolgreicher Kunsthändler, bei dem wechselnde Eigentumsverhältnisse von Kunstwerken durchaus wahrscheinlich sein konnten, d.h. er konnte Gemälde, die in den 1920er und frühen 1930er Jahren zweifelsfrei in seinem Eigentum gestanden hatten, bis zum Zeitpunkt der Besetzung im Zuge regulärer Rechtsgeschäfte veräußert oder anderweitig weitergegeben haben. Seine Sammlung war bekannt und er wurde Opfer von nationalsozialistischen Beschlagnahmen.

Ferner wurde auf das „Gemälde in Frage“ ein weiterer Rückgabeanspruch erhoben.

Herr [REDACTED] behauptete [REDACTED] [REDACTED] die das „Gemälde in Frage“ um 1933 von der Galerie Rosenberg erworben habe, dieses aber bei ihrer Emigration [REDACTED] an nationalsozialistische Zollbeamte herausgeben habe müssen.² Das von diesem Anspruchsteller vorgelegte Dokument erwies sich nach Untersuchung durch die Taskforce „Schwabinger

¹So Schreiben des Rechtsvertreters dieser Erbinnen vom 18.11.2013 an die Staatsanwaltschaft Augsburg mit darauffolgender Korrespondenz bis Mai 2014.

² Schreiben [REDACTED]

Provenienzbericht zu Henri Matisse, „Sitzende Frau / In einem Sessel sitzende Frau / Femme assise“, 1921, 55,5 x 46 cm, Öl auf Leinwand (Stand: 07.07.2014)

Kunstfund“ als gefälscht und fand keine Stütze in der untersuchten historischen Dokumentenlage.

Ein dritter auf Herausgabe des Gemäldes in Frage vorgelegter Anspruch erwies sich als nicht ernstlich und fand ebenfalls keinerlei sachliche Stütze in der untersuchten historischen Dokumentenlage.

Nicht ausgeschlossen werden konnte die potentielle damalige Eigentümerstellung Dritter, die ihrerseits das „Gemälde in Frage“ von Paul Rosenberg erworben haben konnten, aber ohne Erben inzwischen verstorben waren und deshalb keine Ansprüche erheben konnten.

Die Seite der Erben nach Paul Rosenberg hatte zuerst für diese Recherche eine Auswahl von umfangreichen Materialien zur Verfügung gestellt. Damit konnte und musste sich die Recherche in erster Linie auf Paul Rosenberg und den Verbleib des Gemäldes in Frage bei ihm konzentrieren. Ein Rechercheergebnis zugunsten von Paul Rosenberg und dessen Erben bedeutete dann gleichzeitig eine Verneinung anderer Ansprüche und Möglichkeiten.

Das von Seiten der Erben von Paul Rosenberg mit der Anspruchstellung zur Verfügung gestellte Material war für diese Recherche zwar eine wichtige Grundlage, für sich allein aber nicht ausreichend. Denn aus den vorgelegten Dokumenten konnte die Werkidentität nicht eindeutig geklärt werden und es blieb eine Faktenlücke von 10 Jahren zwischen 1931, als Paul Rosenberg zum letzten Mal als Eigentümer des Gemäldes in Frage veröffentlicht worden war, und dem Zeitpunkt der Beschlagnahme 1941 (s. u.) offen.³ Aufgetretene Zweifel, Unstimmigkeiten und Lücken im Zeitablauf ließen sich alleine mit den vorgelegten Dokumenten nicht klären. Es waren zusätzliche und aufwändige Untersuchungen in Deutschland, Frankreich und den Vereinigten Staaten notwendig.

Es wurden Dokumente im Bundesarchiv in Koblenz, im Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) in Berlin, im Politischen Archiv des

³Bezüglich der Authentizität des Gemäldes in Frage sei angemerkt, dass Dank der aus früherer Zeit bestehenden Erfahrung im Paul Rosenberg Archiv, mindestens die enge Verbindung zwischen Paul Rosenberg und dem Künstler dazu beitrug, dass Paul Rosenberg Kenntnis von einer möglichen Fälschung gehabt hätte. Paul Rosenberg notierte Zuschreibungsfragen üblicherweise auf den Fotokarten. Außerdem hatte im vorliegenden Fall der Vertreter der Anspruchsteller der Familie Rosenberg Kontakt zum Matisse-Nachlass aufgenommen, wo keine Zweifel an der Authentizität aufgekommen waren.

Provenienzbericht zu Henri Matisse, „Sitzende Frau / In einem Sessel sitzende Frau / Femme assise“, 1921, 55,5 x 46 cm, Öl auf Leinwand (Stand: 07.07.2014)

Auswärtigen Amtes in Berlin, im Fotoarchiv des Zentralinstitutes für Kunstgeschichte in München, in den National Archives in College Park, Maryland, USA, in französischen Archiven einschließlich des Archivs des Außenministeriums, des Nationalarchivs und des Archivs des Mémorial de la Shoa eingesehen und ausgewertet.

Als vorrangige Quelle bot sich das Rosenberg Archiv in New York an (vgl. Anlage 6). Eine direkte Konsultation der im Rosenberg Archiv verwahrten Dokumente wurde für die Recherche allerdings nicht ermöglicht. Der Rechtsvertreter der Erben nach Paul Rosenberg legte stattdessen auf Bitte der Taskforce im April und Mai 2014 zusätzliche Dokumente und Informationen aus dem Rosenberg Archiv und aus dem französischen Nationalarchiv vor. Damit wurde eine produktive Unterstützung gewährt (vgl. Anlage 8).

Aufgrund dieser und weiterer Quellenlagen ergibt sich Folgendes:

- a) Paul Rosenberg (1818-1959) war ein Pionier für die Kunst des 19. und 20. Jahrhunderts sowohl als privater Sammler als auch als Händler, zunächst in Paris später dann in New York. Er war Rat- und Impulsgeber beim Aufbau vieler Sammlungen der Moderne in Europa sowohl von Museen und Einrichtungen als auch von Privaten.⁴

Lange Jahre war Paul Rosenberg der vornehmliche Händler für die Künstler Pablo Picasso, George Braque, Fernand Léger und Marie Laurencin, ab 1936 wurde Rosenberg der hauptsächliche Händler für Henri Matisse. Viele der wichtigsten Werke der Impressionisten und Nachimpressionisten wurden über seine Galerie gehandelt.

Nach Kriegserklärung Deutschlands gegenüber Frankreich am 3. September 1939 kehrte Rosenberg mit seiner Familie nicht aus den Ferien, wo er sich zu dieser Zeit befand, nach Paris zurück. Er veranlasste, dass einige seiner Gemälde in den unter französischer Kontrolle befindlichen Teil Frankreichs, nach Tours, ausgelagert wurden. Seine

⁴Vgl. die Beschreibung des Paul Rosenberg Archivs unter www.moma.org; vgl. auch Paul Rosenberg und Company: From France to America, An exhibition of Selected Documents from The Paul Rosenberg Archive, New York: Paul Rosenberg & Co. 2012

Provenienzbericht zu Henri Matisse, „Sitzende Frau / In einem Sessel sitzende Frau / Femme assise“, 1921, 55,5 x 46 cm, Öl auf Leinwand (Stand: 07.07.2014)

Wohnung in der Rue de la Boétie in Paris wurde im Juni/Juli 1940 zum Ziel nationalsozialistischer Übergriffe. Schon damals wurden Kunstwerke beschlagnahmt. Es waren die ersten Beschlagnahmeaktionen gegenüber wichtigen jüdischen Sammlern und Kunsthändlern zwischen Juli und September 1940 (vgl. Anlagen 15-17). Die Familie Rosenberg lebte bis Juni 1940 im sichereren Südwesten Frankreichs, zuletzt in Floirac la Souys und emigrierte im September 1940 in die USA (New York). Während der Zeit in Floirac lagerte Paul Rosenberg viele Kunstwerke bei der Banque Nationale pour la Commerce et l'Industrie (BNCI) in Libourne ein, um sie vor den Nationalsozialisten in Sicherheit zu bringen.

Am 5. September 1941 wurde das Schließfach Nr. 7 bei der BNCI Bank von den Nationalsozialisten geöffnet und die darin enthaltenen 162 Kunstwerke wurden beschlagnahmt. Darüber wurde von einem Gutachter, F. Roganeau, Direktor der École des Beaux Arts in Bordeaux, eine Inventarliste ausgefertigt, die sog. Roganeau Liste. Eine handschriftliche Kopie der Liste befindet sich heute im Archiv des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) in Berlin, eine maschinengeschriebene Kopie liegt im Bundesarchiv in Koblenz (vgl. Anlagen 7 und 16). Eine weitere, ebenfalls maschinengeschriebene Kopie liegt in den französischen Archives Nationales (vgl. Anlage 10).⁵ Auch die in Floirac verbliebenen Kunstwerke wurden beschlagnahmt. Die meisten der Kunstwerke von Paul Rosenberg wurden zur Inventarisierung und Lagerung in das Museum Jeu de Paume geschafft. In Floirac, Libourne und Paris wurden Paul Rosenberg insgesamt ca. 337 Kunstwerke entzogen, wobei nicht ganz klar ist, wie viele Kunstwerke sich genau in Paris befanden. (vgl. Anlage 17).

- b) Eine von der Seite der Erben von Paul Rosenberg vorgelegte Quittung belegt, dass Paul Rosenberg das „Gemälde in Frage“ am 28.3./3.4.1923 zum Preis von Fr. 8.000 von dem Kunsthändler Georges Bernheim gekauft hatte (vgl. Anlage 4). Aus den von Seiten der Erben nach Paul Rosenberg vorgelegten Unterlagen ist ferner zu entnehmen, dass Paul Rosenberg das Gemälde in einer Art Bestandsverzeichnis unter der Nr. 1721 führte. Das ergibt sich aus den vorgelegten Fotos und Fotokarten sowie aus einer Seite

⁵Diese wurde im April 2014 auf Anfrage vom Rechtsvertreter der Erben nach Paul Rosenberg vorgelegt. Die genaue Quelleninformation ist jedoch nicht übermittelt worden.

Provenienzbericht zu Henri Matisse, „Sitzende Frau / In einem Sessel sitzende Frau / Femme assise“, 1921, 55,5 x 46 cm, Öl auf Leinwand (Stand: 07.07.2014)

des Eingangs- und Fotokatalogs (vgl. Anlage 5). Es besteht ein ungeklärter Zeitraum von 2 – 5 Jahren zwischen dem 1923 quittierten Erwerb des Gemäldes in Frage und dessen Eintragung in den Katalog Rosenbergs, der in den Jahren 1925 bis 1928 vorgenommen wurde. Auf einer Ausstellung bei Georges Petit in Paris 1931 wurde das „Gemälde in Frage“ unter dem Titel *Figure à l'éventail* als Eigentum und Besitz von Paul Rosenberg gezeigt, aber im Katalog nicht abgebildet (vgl. Anlage 5).

- c) Damit war jedoch nicht geklärt, ob das „Gemälde in Frage“ der privaten Sammlung Paul Rosenbergs oder seinem Verkaufsinventar zuzuordnen worden war (vgl. Anlage 5). Das ergibt sich auch nicht aus den Unterlagen, welche von Seiten des Vertreters der Erben vorgelegt worden waren. Diese Zuordnung ist aber für die Wahrscheinlichkeit einer Weiterleitung aus freien Stücken an Dritte – z.B. Verkauf im Rahmen des Handelsgeschäftes – von Bedeutung. Maßgeblich ist die Frage, was zwischen 1931 und 1941 mit dem „Gemälde in Frage“ geschehen war.
- d) Das „Gemälde in Frage“ ist nicht im Werkverzeichnis über den Künstler Matisse, das von Pierre Schneider und Massimo Carra 1982 veröffentlicht worden war, aufgeführt. Es galt seit dem Krieg als verschollen. Die Erben nach Paul Rosenberg versicherten, das „Gemälde in Frage“ sei das letzte Mal 1931 als im Eigentum von Paul Rosenberg stehend veröffentlicht worden. Die Recherche der Taskforce ergab jedoch, dass in der Schrift von Albert Barnes und Violette de Mazia, *The Art of Henri Matisse, 1933*, als Nr. 116 ein Gemälde „*Figure with a Fan, 21 7/8x18, Collection Paul Rosenberg, Paris*“ aufgeführt war -allerdings ohne Abbildung (vgl. Anlage 9). Diese Entdeckung verkürzte die zeitliche Kluft zwischen letzter Erwähnung des Eigentums von Paul Rosenberg und dem Entzug durch ERR auf die Jahre 1933 – 1941.

Auch aus den Geschäftsbüchern von Paul Rosenberg konnten keine Erkenntnisse gezogen werden, weil diese Geschäftsbücher über Rosenbergs Kunstverkäufe in den 1930er Jahren von den Nationalsozialisten aus Rosenbergs Galerie in Paris entwendet worden waren und seitdem verschollen sind. Es wäre hilfreich gewesen, wenn sich die Recherche auf Verweisungen im Rosenberg Archiv, z. B. in der Händler-

Provenienzbericht zu Henri Matisse, „Sitzende Frau / In einem Sessel sitzende Frau / Femme assise“, 1921, 55,5 x 46 cm, Öl auf Leinwand (Stand: 07.07.2014)

und Sammlerkorrespondenz und in den Notizbüchern zur privaten Sammlung, hätte stützen können. Weiteren Nachforschungen in dieser Richtung blieb das Rosenberg Archiv aber verschlossen

- e) Darüber, ob sich das „Gemälde in Frage“ bei der Beschlagnahme der Bankschließfächer in Libourne noch unter den Kunstwerken Paul Rosenbergs befunden hatte, ergibt die sog. Roganeau Liste/ Libourne Liste weder in ihrer handschriftlichen Version, noch in ihren maschinengeschriebenen Kopien eine klare Antwort und damit keine weiteren Aufschlüsse über Rosenbergs Eigentum und Besitz. Es ergeben sich vielmehr aus dieser Liste Unklarheiten und Widersprüche.

So findet sich in dieser Liste ein Gemälde mit der Bezeichnung „Femme assise dans un fauteuil 46x56 cm“ (vgl. Anlage 7). Matisse hatte viele unterschiedliche Gemälde mit dem Motiv und der Bezeichnung „Femme assise“ gemalt. Diese Bezeichnung allein ist demnach nicht aussagekräftig. Die Größenangabe in der Roganeau Liste enthält zwar die Maßangaben, die dem „Gemälde in Frage“ entsprechen, aber in verdrehter Form hinsichtlich der Zuordnung zu Höhe und Breite. Während üblicherweise die Größenordnung im Verhältnis Höhe zu Breite zitiert wird, wurde hier entweder eine Zitierung von Breite zu Höhe vorgenommen oder es handelt sich um ein anderes Gemälde als das „Gemälde in Frage“. Außerdem waren bei der Datierung Ungenauigkeiten auf der sehr dunklen handgeschriebenen Kopie der Roganeau Liste aufgetreten, die eine klare Zuschreibung des Gemäldes in Frage zu den Gemälden, die in dieser Liste erfasst wurden, erschweren.

Im Laufe der Recherche konnten jedoch die Unstimmigkeiten bei den Größenangaben und der Datierung geklärt werden. Eine Überprüfung der Fotokarten Rosenbergs im Archiv des französischen Außenministeriums in Paris zu denjenigen Werken von Matisse, die auf der Liste der Beschlagnahme von Libourne aufgeführt waren, und im Vergleich mit den maschinengeschriebenen Kopien der Roganeau Liste, welche vom Vertreter der Erben nach Paul Rosenberg zur Verfügung gestellt worden waren, ließ den Schluss zu, dass Roganeau aus wohl nur ihm selbst erklärbarem

Provenienzbericht zu Henri Matisse, „Sitzende Frau / In einem Sessel sitzende Frau / Femme assise“, 1921, 55,5 x 46 cm, Öl auf Leinwand (Stand: 07.07.2014)

Grund die üblichen Maßangaben für alle Matisse Gemälde auf seiner Liste verdreht hatte (vgl. Anlage 16). Ferner umfassten die auf der Liste aufgeführten Gemälde von Matisse insgesamt einen außerordentlich weiten Rahmen an Datumsangaben einschließlich von Werken des Künstlers aus den frühen 1920er Jahren (vgl. Anlage 10).

Die Verdrehung der Größenangaben, die fehlende Klarheit hinsichtlich des Gegenstandes und der Bezeichnung des Gemäldes sowie der große undokumentierte Zeitraum von acht Jahren zwischen 1933 und 1941 verbieten es, es als lückenlos bewiesen anzusehen, dass das „Gemälde in Frage“ Paul Rosenberg von den Nationalsozialisten entzogen worden war. Es besteht allerdings eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei den Gemälden um identische Kunstwerke handelt. Zwar waren die Widersprüche, die sich aus der Roganeau Liste ergeben hatten, ausgeräumt. Eine eindeutige Dokumentation, dass das „Gemälde in Frage“ sich unter den Kunstwerken von Libourne befunden hatte, ergab sich daraus jedoch vor dem Hintergrund einer UNB Bezeichnung gerade nicht.

- f) Zur weiteren Klärung dieser entscheidenden Frage musste auf die Nachkriegsaufzeichnungen zurückgegriffen werden, die sich vornehmlich im Bundesarchiv in Koblenz befinden. Hierzu waren wiederum aufwändige und zeitraubende Recherchen vonnöten. Die dortigen Unterlagen beziehen sich einerseits auf die Beschlagnahme von Paul Rosenbergs Kunstbesitz in Paris, Floirac und Libourne zwischen Juni/Juli 1940-42. Zum anderen geben die dortigen Unterlagen Aufschluss über die mit UNB Nummern versehenen Kunstwerke. Nach Kriegsende hatten alliierte und deutsche Experten derart gekennzeichnete Werke sorgfältig untersucht, um die Herkunft dieser Kunstwerke und Sammlungen feststellen zu können. Die Dokumente im Bundesarchiv enthalten viele Anmerkungen, welche die Rückführung von vielen mit UNB Vermerken versehenen Matisse Gemälden an Rosenberg und einige andere französische Sammler detailliert beschreiben (vgl. Anlage 11).

Die sorgfältige Analyse der Gemälde von Matisse mit UNB Vermerk und der Abgleich mit denjenigen Gemälden von Matisse, die vom ERR, von

Provenienzbericht zu Henri Matisse, „Sitzende Frau / In einem Sessel sitzende Frau / Femme assise“, 1921, 55,5 x 46 cm, Öl auf Leinwand (Stand: 07.07.2014)

Hermann Göring und den deutschen Behörden in Paris (hier zu nennen Kurt von Behr, Bruno Lohse und andere) weiter veräußert worden waren, zeigt, dass all diese mit UNB Vermerk versehenen Gemälde tatsächlich aus nur drei bzw. vier prominenten französischen Sammlungen stammen: der Alphonse Kann Sammlung, der Lindenbaum Sammlung, der Rosenberg Sammlung und der Rosenberg/Bernstein Sammlung (wegen zweier Beschlagnahmen unterschiedlich bezeichnet, aber beides Paul Rosenberg Sammlungen; vgl. Anlagen 11, 12 und 15).

Das „Gemälde in Frage“ mit der UNB Nr. 353 wurde am 24. Juli 1942 vom ERR über Kurt von Behr an den Kunsthändler Gustav Rochlitz weiter veräußert. Das ist in einem Vertrag und zahlreichen Dokumenten belegt (vgl. Anlage 13). Eine eingehende Untersuchung der gesamten Weiterveräußerungsverfahren, die der ERR vorgenommen hatte, konnte sich auf die Unterlagen im Bundesarchiv stützen. Diese belegen, wie eingehend die Alliierten, aber auch die deutschen Experten nach Kriegsende diese komplizierten Tauschwege und Weiterveräußerungen untersuchten. Im Bundesarchiv, aber auch in College Park, Maryland, wird auf den Tausch Nr. 21 an Rochlitz vom 24.7.1942 eingegangen. Dieser umfasste zwei Gemälde von Matisse und ein Gemälde von Paul Gauguin. In diesen Unterlagen ist auch das Werk mit der Nummer UNB 353 enthalten. Dieses Werk wird als die „Femme assise“ von Matisse identifiziert. Auch wird deutlich, dass die Experten in der Nachkriegszeit bereits eine Herkunft des Gemäldes aus dem Bestand von Paul Rosenberg annahmen (vgl. Anlagen 11 und 14).

Dies wird durch eine Parallele zu einem anderen Gemälde aus Paul Rosenbergs Eigentum unterstrichen. Es handelt sich um das Matisse Gemälde mit dem Titel „*Odalisque*“ mit der Bezeichnung UNB 354. Auch dieses Gemälde war Teil der genannten Weiterveräußerung an Rochlitz Nr. 21 (vgl. Anlage 13).

Rochlitz wurde nach Kriegsende von den Alliierten wiederholt zu der Aktion Nr. 21 und anderen befragt, wie sich aus dem „Rochlitz-Bericht“ ergibt (vgl. Anlagen 18, 20 und 25). Zum Schicksal der Kunstwerke gab er zu einigen

Provenienzbericht zu Henri Matisse, „Sitzende Frau / In einem Sessel sitzende Frau / Femme assise“, 1921, 55,5 x 46 cm, Öl auf Leinwand (Stand: 07.07.2014)

Gemälden als Antwort einerseits an, diese seien im Juni 1944 in einer Sendung von Kunstwerken nach Baden-Baden verloren gegangen, oder auch, die Kunstwerke seien an den Händler Isidor Rosner weiterverkauft worden (vgl. Anlage 18). In dem Material, das von Seiten der Erben nach Paul Rosenberg dargelegt wurde, gibt es einen Bezug zu einem Weiterverkauf eines Gemäldes von Matisse „Femme assise“ an den französischen Händler Fabiani (vgl. Anlagen 18 und 19).

Das Matisse-Werk „UNB 353“ war nach dem Krieg bis 2013 nicht mehr aufgetaucht (vgl. Anlage 19). Das Werk wurde in keiner der bekannten Werklisten aufgeführt, die nach dem Krieg für aufgefundene Kunstwerke angelegt worden waren, und es war auch nicht Bestandteil der Listen der Collecting Points.

Dass die Bemühungen der alliierten und deutschen Experten bei aller Akribie keinen tieferen Überblick über das Schicksal jedes einzelnen Kunstwerkes verschaffen konnten, lag an der schieren Menge der von den Nationalsozialisten beschlagnahmten, entwendeten und dann weiterveräußerten Kunstwerke. Jedoch gibt die Ausführlichkeit dieser Untersuchungen den Ergebnissen dessen, was beleuchtet werden konnte, und auch dessen, was offen blieb, ein bedeutsames Gewicht.

- g) Es existiert allerdings noch eine weitere Kennzeichnung: In der maschinengeschriebenen Inventarliste des ERR zu dem Besitz von Paul Rosenberg wurde von den Nazi-Expertinnen Dr. Eggemann und Dr. Tomforde am 18.7.1942 eine Katalogisierung vorgenommen. Jedes Kunstwerk erhielt dabei die Kennzeichnung „PR“. Damit sollte bezeugt werden, dass das Kunstwerk Paul Rosenberg entzogen worden war. Auf dieser Liste erscheinen zwei Gemälde als die Nummern PR 41 und PR 42. Sie werden als „Frau mit Schleier“ und „Odalisque in grün und violett“ bezeichnet. Beide wurden am 25.7.1942 weiterveräußert. In handschriftlichen Notizen haben die alliierten und deutschen Experten nach dem Krieg auf den Bezug der beiden Kunstwerke zu den Kunstwerken mit den Nummern UNB 353 und UNB 354 verwiesen (Das unter PR 42

Provenienzbericht zu Henri Matisse, „Sitzende Frau / In einem Sessel sitzende Frau / Femme assise“, 1921, 55,5 x 46 cm, Öl auf Leinwand (Stand: 07.07.2014)

aufgeführte Gemälde „Odalisque“ gilt laut Vermerk als auf dem Transport nach Baden-Baden verschollen), (vgl. Anlage 21).

Am Tag zuvor, dem 17.7.1942 aber hatten Dr. Eggemann und Dr. Tomforde in einer anderen Liste zu Paul Rosenberg unter den Nummern PR 41 und PR 42 nicht die Gemälde von Matisse katalogisiert, sondern andere Werke: PR 41 ist demnach ein in Öl gemaltes Plakat für die *Exposition Pierre Giriaud (modern)* und PR 42 ist eines von Roger Bissière mit dem Titel *Frauen am Meer* (vgl. Anlage 22). Handschriftliche Anmerkungen der Nachkriegsexperten besagen, dass das Plakat vernichtet und das Gemälde von Bissière als PR 42 in die Pariser M-Aktion zum Verkauf eingeliefert worden war. (Dokumente aus Paris zur Sammlung Rosenberg erfassen den Bissière ebenfalls als Nr. 42 (vgl. Anlage 22)).

Eine Erklärung für die Vergabe derselben Bezeichnung an völlig verschiedene Kunstwerke innerhalb nur eines Tages lässt sich nicht finden. Eine Woche nach dieser Katalogisierung war die Weiterveräußerung der beiden Matisse Gemälde von Rochlitz und an von Behr abgeschlossen.

Die alliierten und deutschen Experten kamen in ihrer Nachforschung nach dem Krieg aber zum Schluss, dass es sich bei den Werken UNB 353 und PR 41 um ein identisches Werk handele, dass dieses noch im Juli 1942 weiterveräußert worden und möglicherweise auf dem Weg nach Baden Baden verloren gegangen sein könnte (vgl. Anlage 23).

Für diese Annahme spricht folgendes:

Die Dokumentenlage macht in ihrem Zusammenhang deutlich, dass manche Kunstwerke von den früheren Beschlagnahmen der Jahre 1940/41 aus jüdischen Besitz in Paris dann während der Jahre 1940-43 gezielt aus ihren ursprünglichen Sammlungskontext herausgelöst wurden (vgl. Anlage 24).

Diese Kunstwerke wurden dann im Museum Jeu de Paume und in der deutschen Botschaft zur Auswahl von Kurt von Behr und Hermann Göring

Provenienzbericht zu Henri Matisse, „Sitzende Frau / In einem Sessel sitzende Frau / Femme assise“, 1921, 55,5 x 46 cm, Öl auf Leinwand (Stand: 07.07.2014)

sowie dem ERR für vorteilhafte Kunstverkäufe und Tauschgeschäfte bereitgehalten. Es ist davon auszugehen, dass viele der so getrennten Kunstwerke dann anschließend nicht mehr den ursprünglichen Sammlungen zugeordnet wurden, sondern eine UNB Registrierung erhielten. Alle mit UNB bezeichneten Gemälde von Matisse, die nach dem Krieg wieder ihrem Eigentümer zugeschrieben wurden, kamen aus diesen früh beschlagnahmten Sammlungen, einschließlich der Sammlung Kann, der Sammlung Lindenbaum und der Sammlung Rosenberg. Von den Werken von Matisse, die sowohl eine UNB Nummer trugen als auch Weiterveräußerungswerke waren, bilden die Werke aus dem Eigentum von Paul Rosenberg den größten Anteil.

Dabei ist nochmals zu beachten, dass die Werke mit den Nummern UNB 353 (Sitzende Frau) und UNB 354 (Odalisque) nach dem 17.11.1942 inventarisiert wurden – wohl gegen Ende des Jahres 1942. Aber schon am 24. Juli 1942 waren sie an Rochlitz gegangen (vgl. Anlagen 11 und 13). Das mag die Bezeichnung als „unbekannt“ noch unterstrichen haben.

In der Zeit zwischen dem Ende des Krieges und den späten 1990er Jahren sind nur vier Gemälde von Matisse mit UNB Nummern hinsichtlich der ursprünglichen Sammlungszugehörigkeit ungeklärt geblieben. Eines davon, das Werk mit der UNB 333, wurde im vergangenen Jahrzehnt als Eigentum von Alphonse Kann identifiziert. Zwei andere, die Werke mit den Nummern UNB 354 und 353, sind in den vergangenen Jahrzehnten in ihrer Inventarisierung ausfindig gemacht worden und sind seitdem Gegenstand von Ansprüchen der Familie Rosenberg.

- h) Auch aus den Unterlagen zum Entschädigungsrecht ist keine eindeutige, zwingende Beweislage ersichtlich. Aber die Tatsache, dass dem Antrag der Familie Rosenberg (vgl. Anlagen 27-29) auf Entschädigung auch für den Verlust des Gemäldes in Frage, des Matisse mit der Nummer UNB 353, entsprochen wurde, ist ein wichtiger Hinweis. Hierzu liegen umfassende Unterlagen vor – vor allem beim BADV in Deutschland und bei der Commission de Récupération Artistique (CRA) im französischen Außenministerium in Paris. Weitere Quellenstandorte sind das

Provenienzbericht zu Henri Matisse, „Sitzende Frau / In einem Sessel sitzende Frau / Femme assise“, 1921, 55,5 x 46 cm, Öl auf Leinwand (Stand: 07.07.2014)

Bundesarchiv in Koblenz und die National Archives in Washington D.C. sowie der Répertoire des bien spoilés en France durant la Guerre, 1939 – 1945, Nr. 1126 (vgl. Anlage 28). Bereits im Entschädigungsverfahren nach dem Bundesrückerstattungsgesetz wurden die Roganeau Listen und die ausführliche Familiendokumentation herangezogen.

Einer der Gründe für die Gewährung einer Entschädigung nach dem Bundesrückerstattungsgesetz waren die Listen, welche die Familie Rosenberg zu Unterstützung ihrer Ansprüche vorgelegt hatte. Eine davon war vom Sohn Paul Rosenbergs, Alexandre Rosenberg, nach eigener, am 8. Januar 1958 gegebener Auskunft, am 18. Juni 1940 aufgestellt worden, als er voraussah, dass seine Familie in Kürze das Land würde verlassen müssen. Er fertigte zum eigenen Gebrauch eine Inventarliste über die Kunstwerke seines Vaters an, die in der elterlichen Wohnung, wohin sie zum Schutz vor deutschen Luftangriffen verbracht worden waren, verbleiben sollten (vgl. Anlage 17). Eine andere Liste betraf die Verluste in Paris, eine dritte war die erwähnte Roganeau Liste. Darunter ist ein Gemälde mit der Bezeichnung „Femme assise“ aufgeführt. Aber besonders maßgeblich war eine weitere Liste, die sog. Dubourg Liste. 1958 hatte die Familie Rosenberg von dem Kunstsachverständigen Jaques Dubourg eine Auflistung aller Kunstwerke aus dem ehemaligen Eigentum der Familie, die sie nicht zurückerhalten hatte, aufstellen lassen (vgl. Anlage 30). Auch in dieser Liste war mit der Inventarnummer 1721 ein Gemälde mit der Bezeichnung „Femme assise“ von Matisse aufgeführt. Dieses Bild wurde dann Teil der 1960 zugesprochenen Entschädigungssumme (vgl. Anlage 31). Fotoabgleiche des Gemäldes von Rosenberg mit der Nummer 1721 ergeben die Übereinstimmung des Bildes mit dem „Gemälde in Frage“, d.h. dem Matisse mit der Nummer UNB 353.

Dies war ein erneuter Anhaltspunkt, dass das „Gemälde in Frage“ zur Sammlung von Paul Rosenberg gehört hatte. Allerdings stellt auch dies keine ausdrückliche und insofern zwingende Dokumentation dar, wonach sich das „Gemälde in Frage“, das Gemälde einer Frau im Sessel sitzend mit Fächer und der Registriernummer UNB 353 zur Zeit der Beschlagnahme im Jahre 1941 - nach der letzten öffentlichen Erwähnung 1933 - noch im

Provenienzbericht zu Henri Matisse, „Sitzende Frau / In einem Sessel sitzende Frau / Femme assise“, 1921, 55,5 x 46 cm, Öl auf Leinwand (Stand: 07.07.2014)

Eigentum von Paul Rosenberg befunden hatte. Aber der im Rückerstattungsverfahren getroffenen Feststellung lagen eingehende Untersuchungen zugrunde, die als solche mit berücksichtigt werden müssen und als Grundstein des bisherigen Ergebnisses betrachtet werden können.

- i) Bei den Untersuchungen, aber auch vor allem bei den Unterlagen des BADV wurden keine Hinweise gefunden, welche das Eigentum Dritter belegt hätten. So hatte das BADV selbst schon frühzeitig eine Suchmeldung zu Femme assise über die Lostart-Datenbank publiziert.

Ergebnis zu Frage 2:

Es gibt keine ausdrückliche Dokumentation, dass das in Frage stehende Gemälde bei seinem Entzug durch den ERR tatsächlich noch im Eigentum von Paul Rosenberg stand. Mit letzter Gewissheit lässt sich dies daher nicht nachweisen. Viele Anhaltspunkte sprechend jedoch dafür, dass das „Gemälde in Frage“ aus dem Eigentum von Paul Rosenberg entzogen wurde. Die vielfältigen bereits genannten intensiven Untersuchungen sind zu diesem Ergebnis gekommen. Deshalb ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das „Gemälde in Frage“ Paul Rosenberg i. S. der Washingtoner Prinzipien entzogen worden war.

Frage 3:

Nicht geklärt ist die Frage, wie das „Gemälde in Frage“ zu Hildebrand Gurlitt und dann über diesen an dessen Sohn Cornelius Gurlitt gelangt ist. Der Weg des Gemäldes nach 1942 ist nur bruchstückhaft belegt. Die Dokumente im Bundesarchiv und die Unterlagen, die im Zuge dieser Recherche von Seiten der Erben nach Paul Rosenberg übergeben worden waren, lassen anklingen, dass Gustav Rochlitz mit seinen Aussagen über einen Verlust beim Transport nach Baden-Baden im Juni 1944 durch die Spedition Kühne und Nagel oder über Verkäufe an Rösner nicht unbedingt glaubwürdig ist (vgl. Anlage 25). Es gibt Vermutungen, dass die Werke auf dem Pariser Kunstmarkt an verschiedene Händler verkauft wurden, in der Schweiz endeten oder gar im Besitz von Rochlitz

Provenienzbericht zu Henri Matisse, „Sitzende Frau / In einem Sessel sitzende Frau / Femme assise“, 1921, 55,5 x 46 cm, Öl auf Leinwand (Stand: 07.07.2014)

in Paris bis zur Nachkriegszeit verblieben waren⁶. So ist auf dem „Gemälde in Frage“ ein verblasster französischer Zollstempel zu erkennen, der auf einen Export des Gemäldes schließen lassen kann (vgl. Anlage 26). Aber diese Frage ist bereits Gegenstand von früheren Untersuchungen gewesen, die zu keinem Ergebnis geführt haben. Festzuhalten ist, dass eine Nachkriegserwerbung durch Hildebrand Gurlitt hier nicht auszuschließen ist. Es existiert in den Akten zu der umfangreichen Sequestrierung von zahlreichen Kunstwerken aus dem Besitz Hildebrand Gurlitts nach Kriegsende kein Hinweis auf das „Gemälde in Frage“. Auch benannte Hildebrand Gurlitt es zu keinem Zeitpunkt als ein von ihm während der NS-Zeit gehandeltes oder angefragtes Kunstwerk. Es wurde ihm nicht aus der Beschlagnahme zurückgegeben. Das Werk wurde bei Kriegsende nicht aufgefunden, es ist in der Geschäftskorrespondenz nicht erwähnt und es wird in keiner der in Cornelius Gurlitts Wohnung aufgefundenen Unterlagen aufgeführt. Hildebrand Gurlitt konnte dieses Werk folglich zu jedem denkbaren Zeitpunkt zwischen 1942 und seinem Tod 1956 erworben haben.

Weitergehende Recherchen hätten Arbeiten von unbestimmbarer Dauer bedeutet. Die am Anfang der Provenienzrecherche stehende strafrechtliche Verantwortlichkeit in Folge des Erwerbs des Gemäldes in Frage hat mit dem Tod von Cornelius Gurlitt seine Bedeutung verloren. Cornelius Gurlitt hat sich im Falle erwiesener Raubkunst den Washingtoner Prinzipien unterworfen. Damit stehen die Opfer eines verfolgungsbedingten Entzuges allein im Mittelpunkt der Untersuchung⁷. Ein auf lange Zeit verzögertes Untersuchungsergebnis, um den Weg des Gemäldes zu Hildebrand und Cornelius Gurlitt zu belegen, stünde damit in Widerspruch und wird deshalb nicht vorgenommen.

Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel

Leiterin der Taskforce „Schwabinger Kunstfund“

⁶Vgl. z. B. Thomas Buomberger „Der Konsul schmuggelt die Bilder in die Schweiz“: Raubkunst – Kunstraub. Die Schweiz und der Handel mit gestohlenen Kulturgütern zur Zeit des Zweiten Weltkrieges“, Zürich, S. 255 – 261, 419.

⁷Die Recherche musste sich hier allein auf den Umstand des verfolgungsbedingten Verlustes, nicht jedoch auf die Ermittlung möglicher weiterer Anspruchsteller konzentrieren.